



Bündnis zur Stärkung der Ortsgemeinden
in der Nordkirche e.V.

Antrag auf Änderung des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes

Liebe Freunde der Ortsgemeinde,

an vielen Stellen unserer Nordkirche regt sich Kritik am derzeit geltenden Kirchenkreisverwaltungsgesetz. Immer stärker wird insbesondere die Kritik am Abnahmezwang im Blick auf die Leistungsangebote der Kirchenkreisverwaltungen. In KKVwG §2 Abs. 2 heißt es ja unter anderem: „Die Kirchengemeinden ... sind verpflichtet, ... die in der Anlage ‚Leistungskatalog‘ festgelegten Grundleistungen abzunehmen.“

Im Juni dieses Jahres haben dazu mehrere Gemeinden - angeregt durch eine Initiative der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Halstenbek (Pastor Norbert Dierks) - einen „Offenen Brief“ an die kirchenleitenden Gremien und Persönlichkeiten unserer Nordkirche gerichtet. In diesem Brief wird unter anderem das Verfassungsgericht der VELKD zitiert, das am 28. Mai 2013 in einem Urteil feststellt, mit dem Verlust der „Erledigungszuständigkeit für ihre Selbstverwaltungsaufgaben“ gehe den Kirchengemeinden „auch ihre Organisationshoheit ... praktisch komplett“ verloren; die „bisherige charakteristische kirchengemeindliche Selbstverwaltung wird damit aufgegeben“.

Wir als Verein „Gemeinde im Aufwind“ haben den Eindruck, dass unsere Ortsgemeinden **faktisch und praktisch** immer mehr zu Bittstellern, ja sogar Befehlsempfängern gegenüber den Kirchenkreisleitungen und -verwaltungen werden. Wir teilen das Grundanliegen des Offenen Briefes. Auch wir setzen uns dafür ein, dass der oben genannte Abnahmezwang auf den Prüfstand gestellt wird. In Artikel 20 Absatz 3 der Verfassung der Nordkirche heißt es: „Durch Kirchengesetz können Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden und ihrer Verbände dem Kirchenkreis zugewiesen werden.“ Diese Bestimmung widerspricht massiv dem unmittelbar vorangehenden Absatz 1 dieses Verfassungsartikels: „Die Kirchengemeinde ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechtes in eigener Verantwortung.“

In der Verfassung unserer Kirche (Artikel 5 Absatz 2) wird feierlich der Grundsatz der Subsidiarität proklamiert: „Für die Erfüllung des kirchlichen Auftrages gelten die Grundsätze der Subsidiarität und Solidarität“. „Subsidiarität“ bedeutet bekanntlich: Nur diejenigen Aufgaben und Tätigkeiten dürfen von der „höheren Ebene“ (sprich: der Kirchenkreisverwaltung) übernommen werden, die von der „unteren Ebene“ (sprich: der Kirchengemeinde) nicht selber und in eigener Verantwortung erledigt werden können. Gerade im Blick auf die Selbstbestimmung und Selbstverwaltung der Kirchengemeinden darf dieser Grundsatz nicht verletzt oder ausgehöhlt werden.

Abgesehen von dieser grundsätzlichen, verfassungsrechtlichen Überzeugung setzen wir uns praktisch dafür ein, dass das derzeit gültige Kirchenkreisverwaltungsgesetz behutsam geändert wird. Dazu machen wir den folgenden konkreten Vorschlag, der als **Änderungsantrag an die Landessynode** gerichtet werden sollte:

§ 2 Abs. 2 Satz 2 KKVwG erhält folgende Fassung: „Die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände ihrerseits sind verpflichtet, für sich und für die von ihnen betriebenen Dienste, Werke und Einrichtungen die in der Anlage „Leistungskatalog“ festgelegten Grundleistungen im Bereich „1. Personalwesen“ abzunehmen, die übrigen in der Anlage „Leistungskatalog“ angebotenen Grundleistungen 2 bis 7 (Finanzwesen, Bauwesen, Liegenschaftswesen, Kirchensteuern, Kirchenmitgliedschaft, Kirchenbuch- und Meldewesen, Archivwesen) sollen abgenommen werden.“

Dieser Vorschlag ist folgendermaßen zu verstehen: Das derzeit gültige Kirchenkreisverwaltungsgesetz schreibt durch die „Muss“-Vorschrift in § 2 Abs. 2 den Kirchengemeinden zwingend vor, dass die dort genannten Verwaltungsbereiche durch die kirchlichen Verwaltungszentren erbracht werden. Durch die Änderung dieses § 2 Abs. 2 KKVwG in eine „Soll“-Vorschrift soll erreicht werden, dass einzelne Verwaltungsbereiche auch selbstständig von einer Kirchengemeinde erledigt werden können, wenn diese dies wünscht und dazu in der Lage ist. Rechtlich gesehen bedeutet ein „soll“ in einer Rechtsvorschrift ein eingeschränktes „muss“.

Der Abnahmezwang im Blick auf die Leistungen der kirchlichen Verwaltungszentren soll also durch eine „Soll“-Vorschrift eingeschränkt werden. Der Bereich Personalwesen, der besonders schwierig ist, bleibt als „Muss“-Vorschrift erhalten. Jede Kirchengemeinde hat mit dieser Änderung die Möglichkeit, selbst zu entscheiden, welche Verwaltungsbereiche sie selbstständig erledigen kann. Der Anstieg der Kosten für die Verwaltungszentren kann damit reduziert werden. Das verfassungsrechtlich garantierte Selbstverwaltungsrecht der Kirchengemeinden kann so wieder belebt werden.

Ein solcher Änderungsvorschlag könnte (und sollte!) der Landessynode dadurch vorgelegt werden, dass eine oder mehrere Kirchenkreissynoden sich damit an die Landessynode wenden (vgl. Art. 45 Abs. 3 Nr. 5 Verfassung der Nordkirche). Die Kirchenkreissynoden wiederum könnten durch einzelne Kirchengemeinderäte dazu aufgefordert werden (vgl. Art. 25 Abs. 3 Nr. 13 Verfassung).

Gettorf, den 15. September 2014

„Gemeinde im Aufwind“ e. V.
Der Vorstand